

Radfahren – aber wo?



Das Rechtsfahrgebot gilt auch für Radfahrende!

Radfahrende müssen grundsätzlich rechts fahren. Dabei haben sie die Fahrbahn zu benutzen.

Nur Kinder bis zum 10. Lebensjahr dürfen mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren. Ältere Radfahrende dürfen den Gehweg nur benutzen, wenn er durch nachfolgende Verkehrszeichen freigegeben ist:



Wenn an Radwegen (in Fahrtrichtung) die blauen "Gebotszeichen" aufgestellt sind, müssen Radfahrende die Radverkehrsführung nutzen:



Radwege dürfen nur dann in Fahrtrichtung links befahren werden, wenn diese für Radfahrende freigegeben oder als benutzungspflichtig ausgewiesen sind.

Ein Radweg ohne Beschilderung muss nicht befahren werden. Radfahrende können selbst entscheiden, ob sie den Radweg nutzen oder auf der Fahrbahn fahren wollen.

Wenn Radfahrende Radwege verbotener Weise in Gegenrichtung benutzen, ist dies gefährlich und häufig Ursache für einen Unfall. Autofahrer rechnen nicht damit, dass Radfahrende Radwege in unzulässiger Richtung befahren.